

RS Verg 1999/9/20 N-35/99-21,, N-41/99-4;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1999

Norm

BVergG 1997 §113 Abs2

BVergG 1997 §116 Abs1

JN §1

RL 89/665/EWG Rechtsmittel-RL (ABI 1989 L 395 S 33)

EGV Art249 Abs3

1. JN Art. 18 § 1 heute
2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

Rechtssatz

Es kann dahinstehen, ob das Gemeinschaftsrecht eine unmittelbar anwendbare Rechtsgrundlage dafür enthält, dass in einem Nachprüfungsverfahren nach Zuschlagserteilung eine einstweilige Verfügung, womit dem Auftraggeber vorläufig untersagt wird, die Leistungserbringung durch den Zuschlagsempfänger zuzulassen und dessen Rechnungen zu begleichen, erlassen wird, weil sich mangels gemeinschaftsrechtlicher Determinierung die Zuständigkeit zur Vergabekontrolle aus dem nationalen Recht ergibt. Da das BVA aber nur in den Fällen einer ausdrücklich zugeteilten Zuständigkeit tätig werden kann, wären für die begehrte Maßnahme - mangels einer ausdrücklichen Zuständigkeit des BVA - die ordentlichen Gerichte zuständig, da es sich insb auch beim zugrundeliegenden Hauptanspruch auf Nichtigserklärung der Zuschlagsentscheidung um eine bürgerliche Rechtssache iSd § 1 JN handelt. Es kann dahinstehen, ob das Gemeinschaftsrecht eine unmittelbar anwendbare Rechtsgrundlage dafür enthält, dass in einem Nachprüfungsverfahren nach Zuschlagserteilung eine einstweilige Verfügung, womit dem Auftraggeber vorläufig untersagt wird, die Leistungserbringung durch den Zuschlagsempfänger zuzulassen und dessen Rechnungen zu begleichen, erlassen wird, weil sich mangels gemeinschaftsrechtlicher Determinierung die Zuständigkeit zur Vergabekontrolle aus dem nationalen Recht ergibt. Da das BVA aber nur in den Fällen einer ausdrücklich zugeteilten Zuständigkeit tätig werden kann, wären für die begehrte Maßnahme - mangels einer ausdrücklichen Zuständigkeit des BVA - die ordentlichen Gerichte zuständig, da es sich insb auch beim zugrundeliegenden Hauptanspruch auf Nichtigserklärung der Zuschlagsentscheidung um eine bürgerliche Rechtssache iSd Paragraph eins, JN handelt.

Entscheidungstexte

- F-11/98-12
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.08.1998 F-11/98-12
- N-33/98-5
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 27.10.1998 N-33/98-5
- F-2/97-26
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 06.11.1998 F-2/97-26
- F-1/99-4
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 12.01.1999 F-1/99-4
- N-33/99-12
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 27.08.1999 N-33/99-12
- N-35/99-21 ua
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 20.09.1999 N-35/99-21 ua

Veröffentlichungen

Connex 1999/11, 52

Schlagworte

Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, keine ohne ausdrückliche Zuweisung; Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, keine aufgrund der Rechtsmittel-RL; Rechtsmittelrichtlinie, unmittelbare Anwendbarkeit, jedenfalls keine zu Lasten des Einzelnen;

Dokumentnummer

VERGR_19990920_N_35_99_21_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at